

XXIII. Rechtspflege

Vorbemerkung

Die Erfassung der festgestellten Straftaten (Kriminalität) erfolgte bis 1903 in der Statistik der Kriminalpolizei. Erfasst wurde die abschließende Entscheidung des Untersuchungsorgans im Sinne des § 157 StPO — alt —, mit der das Bestehen eines Straftatverdachts festgestellt wurde. Spätere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte, die diesen Verdacht nicht bestätigten (Einstellungen mangels Schuld, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und Freisprüche), blieben unberücksichtigt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 erfolgt die Erfassung der Straftaten bei allen Rechtspflegeorganen einheitlich zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Es werden nur die endgültig festgestellten Straftaten gezählt, und zwar auch dann, wenn das Verfahren mit der Übergabe an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan (Konflikt- oder Schiedskommission) oder mit der vorläufigen Einstellung endete.

Als endgültiger Verfahrensabschluß gelten auf der Grundlage des am 1. Juli 1968 in Kraft getretenen sozialistischen Strafrechts nunmehr

- die Verurteilung;
- die Übergabe an gesellschaftliche Gerichte;
- die Entscheidung gemäß §§ 75, 76 StPO;
- die Entscheidung über Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß §§ 148 Abs. 1 Ziffer 3, 243 StPO;
- die vorläufige Einstellung wegen Abwesenheit gemäß §§ 143 Ziffer 2, 150 Ziffer 2, 189 Abs. 1, 247 Ziffer 1, 267, 299 Abs. 3 StPO (vorläufige Einstellungen aus anderen Gründen als Abwesenheit werden nicht mehr berücksichtigt; die Erfassung erfolgt erst bei endgültigem Abschluß des Verfahrens);
- die Einstellung (einschließlich Umwandlung einer vorläufigen Einstellung) gemäß §§ 148 Abs. 1 Ziffer 4, 152 Ziffern 1 bis 4, 189 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, 249 Ziffern 1 bis 3 (insoweit auch § 299 Abs. 3) StPO.

Hach späterer Fortführung eines vorläufig eingestellten Verfahrens wird die bereits statistisch erfaßte Straftat nicht noch einmal gezählt.

Die Erfassung der Beschuldigten und der Täter (Beschuldigte, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit endgültig festgestellt wurde) erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 bei allen Rechtspflegeorganen zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Diese Regelung gilt seitdem sowohl für vorläufige und endgültige Einstellungen durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft als auch für alle rechtskräftigen Entscheidungen (Beschlüsse und Urteile) der Gerichte.

Die Übergaben an die gesellschaftlichen Gerichte werden seit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen.

1. Kriminalität und Beschuldigte

Jahr	Festgestellte Straftaten (Kriminalität)			Beschuldigte			
	Insgesamt	1900 = 100	Straftaten je 100 000 der Bevölkerung (Kriminalitäts-Ziffer)	Insgesamt	davon		Täter je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung
					Täter	Strafrechtlich nicht verantwortliche Beschuldigte	
1957	169 557	122,0	968
1958	186 138	133,9	1 073
1959	150 970	112,9	907
1960	139 021	100	806	122 478	93 040	29 438	676
1961	148 502	106,8	867	110 159	87 821	22 338	648
1962	162 280	116,7	949	126 325	102 504	23 701	763
1963	163 999	118,0	956	116 642	90 921	25 721	078
1964	138 350	99,5	814	115 401	92 237	23 164	698
1965	128 661	92,5	756	100 373	82 944	17 429	627
1966	124 524	89,6	730	106 787	91 174	15 613	088
1967	116 080	83,5	680	105 079	91 622	13 457	690
1968 ¹⁾	100 126	72,0	586	93 057	81 609	11 448	614

¹⁾ Vorläufige Zahlen.